

# Wöchentliche Mündensche Anzeigen.

Nr. 35. Montags den 29. August 1796.

## I Citaciones Edictales.

**Wir** Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen. ic.  
Thun kund und fügen hierdurch jedermann zu wissen, daß auf Ansuchen der Vormundschaft der minderjährigen Kinder des am 5ten May d. J. verstorbenen Mündenschen Ober-Cammer-Präsidenten Franz Traugott Friedrich Wilhelm von Breitenbach, nachdem dieselbe unter der Rechtswohlthat des Inventarii, die Verlassenschaft des verstorbenen Vaters der Curanden, gedachten Ober-Cammer-Präsidenten v. Breitenbach angetreten hat, beschloffen worden, nach Vorschrift der Gerichts-Ordnung P. 1. Tit. 51. §. 59. den erbchaftlichen Liquidations-Prozeß bey Unserer Münden-Ravensbergischen Regierung zu eröffnen, thun solches auch hiermit dergestalt, daß Wir alle diejenigen, welche einigen Anspruch, es sey aus welchem Grunde es wolle, haben, oder zu haben vermeynen, hierdurch öffentlich vorladen, daß sie binuen 3 Monathen ihre Forderungen mündlich, oder schriftlich angeben, ihrer Anmeldung auch die Abschriften der Urkunden, worauf sich solche gründen, beysügen, hienächst aber in dem ein für allemahl auf den 30ten Novbr. dieses Jahres, Vormittags um 9 Uhr anberaumten Liquidations-Terminen allhier auf der Regierung vor dem Deputato, Regierungs-Rath von Hellen, ohnfehlbar entweder in Person, oder durch

zulässige Bevollmächtigte, (wozu ihnen beym Mangel der etwaigen Bekanntschaft oder Adressen die Justiz-Commissarien, Cammer-Assistenzrath Strube, Cammer-Fiscal Müller und Justiz-Commissarius Hoffbauer hieselbst vorgeschlagen werden, wovon sie sich einen wählen und denselben mit Vollmacht und Anweisung versehen können) erscheinen, den Betrag und die Art ihrer Forderung umständlich angeben, die Documente und Brieffschaften auch sonstige Beweismittel, womit sie die Wahrheit und Richtigkeit ihrer Ansprüche zu erweisen gedenken, urschriftlich beybringen und anzeigen, deshalb das Nöthige zum Protocoll verhandeln, und in Entstehung einer gültlichen Vereinigung die gesetzliche Aufsetzung in dem abzufassenden Erstigkeits-Urteil, bey ihrem Ausbleiben und unterlassener Anmeldung ihrer Ansprüche hingegen, gewärtigen sollen, daß sie aller ihrer etwaigen Vorrechte verlustig erkläret, und mit ihren Forderungen nur an dasjenige, was nach Befriedigung der sich meldenden Gläubiger von der von Breitenbachschen Nachlassenschaft übrig bleiben möchte, verwiesen werden sollen; wornach sich also sämtliche Gläubiger des verstorbenen hiesigen Ober-Cammer-Präsidenten v. Breitenbach zu achten haben; denen noch bekannt gemacht wird, daß der angeordnete Curator ad lites der v. Breitenbachschen Minorennen, Cammer-Fiscal Poelmahn, zum Ju-

terims. Curator bestellet sey, und haben sich Creditores in dem anstehenden Termine zugleich auch deshalb zu erklären, ob sie diesen oder einen andern zum gemeinschaftlichen Curatore ernennen wollen, unter der Verwarnung, daß sonst dafür angenommen werden wird, daß sie den Cammer-Fiscat Poelmahn als Curator bestätigen wollen. Schließlich wird hierdurch auch der vorschriftsmäßige offene Arrest dahin erlassen, daß wenn jemand etwas, als ein Pfand oder anderer Urfache von dem verstorbenen hiesigen Ober-Cammer-Präsidenten Franz Traugott Friderich Wilhelm von Brettenbauch in Händen annoch haben möchte, er solches mit Vorbehalt seines daran habenden Rechts anzeigen und zum gerichtlichen Deposito der Regierung heraus geben müsse, sonst er dafür angesehen werden wird, als ob er bösslich es verschwiegen, da ihm denn die darauf stehende gesetzliche Strafe treffen wird. Urkundlich ist dieses Proclama erlassen, hieselbst und zu Vielesfeld nicht nur angeschlagen, sondern auch in den hiesigen wöchentlichen Anzeigen sechsmahl und in den Lippstädter Zeitungen drey-mahl eingerückt worden.

So geschehen Minden den 10ten August 1796.

Anstatt und von wegen ic.

v. Arnim.

**D**a Subscripto von hochpreisl. Regierung de dato Minden den 2ten dieses der Auftrag geworden, in Concurs- und Prioritäts-Sachen derer Creditorum des verstorbenen Postmeister Schulzen eine abgefassete Erstigkeits- und Distributionsurteil zu publiciren: So wird zu dieser Verhandlung Terminus auf den 23ten Sept. c. Moraens. 10 Uhr anberamet, in welchen die sich gemeldete und ihre Forderungen liquidirte Gläubiger sub präjudicio, daß im Ausbleibungs-falle eines oder des andern Creditores nichts destoweniger mit der Publication des gedachten Erkenntnisses in Contumaciam verfahren werden soll, zur

Anhörung am Rathhause hieselbst sich einzufinden haben. Herford den 20. August 1796.  
Culemeier.

**Amte Werther.** Es ist in der

Stadt Werther die Bürgerin und Wittwe Knoops verstorben, und von der sich als nächste Erbin gemeldeten Wittwe Meschers aus Halle die Erbschaft unter der Rechtswohlthat des Inventarii angetreten, auch an die Eröffnung des Liquidations-Prozesses und Vorladung sämtlicher Gläubiger angehalten. Da nun Terminus zur Angabe der Ansprüche mit Bemerkung der Beweismittel auf den 28ten September dergestalt anberahmt worden, daß die ausbleibende Creditores aller ihnen etwaigen Vorrechte verlustig erklärt und mit ihren Forderungen nur an dasjenige verwiesen werden sollen, was nach Befriedigung der sich meldenden Gläubiger übrig bleiben möchte, so hat sich ein jeder, dem dieses angeht, darnach zu achten. den 12. Jul. 1796.

**II Sachen, so zu verkaufen.**

**Minden.** Da sich zu dem zum freiwilligen Verkauf ausgetretenen, auf der Fischerstadt sub no. 776 belegenen Knopfschen Hauses und dazu gehörigen Hudetheils, in dem desfalls angestandenen Termine keine Liebhaber gefunden; so wird mit Bezugnehmung auf das im 28. Stück der Intell. Blätter inserirte Proclama nochmaliger Terminus licitationis auf den 16. Septbr. angesetzt, in welchem sich die Liebhaber des Vormittages von 10 bis 12 Uhr auf dem Rathhause einzufinden, und auf das höchste annehmliche Geboth des Zuschlags gewärtigen kann.

**D**ie Witwe Niemevern ist gesonnen 1) ihr mit gewöhnlichen bürgerlichen Lasten, acht mgr. Kirchen und zehn mgr. Grundgeld behaftetes Wohnhaus sub Nr. 579. an der Brüderstraße, nebst Zubehör und Hudetheil für eine Kuh in der Kuh

thorschen Hude, 2) einen Zins- und Zehntpflichtigen Garten in der Buschischen Klage vor dem Neuen Thore, dessen Größe annoch angezeigt werden soll, 3) das Begräbniß für vier Leiber auf dem Martini Kirchhofe, freiwillig meistbietend zu verkaufen, wozu sich die Liebhaber am 2. Septbr. a. c. Vormittags um 10 Uhr auf dem Rathhause einfinden können.

Minden den 15. August 1796.

Magistrat alhier. Schmidts.

**Minden.** Es sollen in Termino Donnerstages, den 5ten Septbr. d. J. Nachmittags um 2 Uhr in der Behausung des Cammer Fiscals Müller ohngesehr 5 Morgen Landes außer dem Marien Thore, in der obersten langen Wand belegen welche zum Nachlaß der Frau Stadtmajorin Grevkoth gehören, meistbietend verkauft werden, wozu sich Liebhaber zur bestimmten Zeit einfinden wollen.

Da noch einige Sachen zum von Breitenbauchischen Nachlaß gehörig, übrig sind, unter andern zwey Crystallene Kronleuchter, zu deren Verkauf Terminus auf den 5ten Sept. c. auf dem v. Breitenbauchischen Hofe angezeigt worden; so werden Kaufliebhaber dazu auf Nachmittags 2 Uhr eingeladen. Minden den 25. Aug. 1796.

**Minden.** Der Kaufmann Joh. Rud. Deppen macht einem geehrten Publico bekannt, daß er jetzt auch mit Material-Waaren handele; und empfiehlt sich demselben bestens, und bittet auch um geneigten Zuspruch.

**Bielefeld.** Da die Auseinandersetzung unten benahmter Kaufleute, Eigenthümere des dabier an der Ritterstraße wohl belegenen alodialfreyen Hofes, nothwendig geworden; so haben dieselben resolvirt, besagten Hof, der schon künftigen Michaelis bezogen werden kann, dem öffentlichen Verkauf auszusetzen; und wird Terminus zu diesem Endzweck auf den 6ten

Septbr. a. c. an Ort und Stelle auf besagtem Hofe, Morgens 11 Uhr anberahmt. Lusttragende Käuffere allen Standes werden daher eingeladen ihr Gebot alsdann zu eröffnen, und die Bedingungen zu vernehmen. a. Dieser Hof ist von allen Seiten ganz frey, rund umher mit hohen Mauern umgeben, und hat eine bequeme Zufahrt und Abfahrt, auch in der Mitte der beyden Thore noch ein kleineres zum Entree. b. Ein Principalgebäude, ist 84 Fuß lang, und 67 Fuß breit; 1 Souterrain und 2 Etagen hoch, wovon das Souterrain und 1 Etage massiv, die 2te Etage von Holz ist, das Souterrain ist massiv gewölbet und in 4 aparte Keller eingetheilt. In der untern Etage sind 2 Stuben, 3 Kammern, 1 großer tapezierter Saal, 1 Camin und 1 Nebenzimmer, 1 große Küche und 1 Backofen, benebst 1 Bedientenstube und 1 Schlafkammer, 1 Waschhaus mit 1 Pumpe und 2 geraume Hausflur. In der 2ten Etage befinden sich 4 Stuben, 3 Kammern, 1 großer schöner Saal, 2 Flure und 1 beschossener Boden, alles im besten und regelmäßigen Stande. c. Vor dem Principalgebäude liegt 1 großer steinern Hofraum 63 Fuß lang und 66 Fuß breit. d. Ein Gebäude zur Rechten desselben, 48 Fuß lang und 22 Fuß breit, 2 Etagen hoch, 1 Etage massiv und die andere von Holz, besteht in 2 Stuben und 2 geraumen Kammern, 2 Flur und 1 beschossenen Boden, in gutem regelmäßigen Stande. e. Ein Gebäude zur linken besagten Platzes 50 Fuß lang und 46 Fuß breit, 2 Etagen hoch die untere massiv die obere von Holz, ist inwendig zu Stallung für 8 bis 12 Pferde, 1 Kutschremise, 1 Futterkammer und oben über 1 Schlafkammer für den Stallknecht, auch 1 beschossenen Boden bequem eingerichtet und alles in gutem Stande. f. Noch ein Steinhofraum hinter diesem Gebäude zur Seiten des Hauptgebäudes 52 Fuß lang und 38 Fuß breit. g. Noch ein Gebäude hinter obigem Hofraum 80 Fuß lang, und 26 Fuß breit.

von einer 15 Fuß hohen Etage, dienet zu Wagen und Holzremisen. h. Ein großer grüner Hof hinter dem Principalgebäude 160 Fuß lang und 114 Fuß breit mit Obstbäumen und 1 mit dem Herrn Stadtdirector gemeinschaftlichen Brunnen in der Mauer versehen. i. Noch ein grüner Hof an obigen stoßend 26 Fuß lang und 24 Fuß breit mit 1 verdeckten Laubengange. f. Noch ein Baumgarten an vorigen stoßend 36 Fuß lang und 44 Fuß breit. l. Noch ein Hofraum hinter dem Gebäude 50 Fuß lang und 26 Fuß breit. Alles dieses ist durch den Herrn Baucommissär Menckhoff aufgenommen, vermessen, und zu 12,500 Rtl. taxirt. Sollten sich Liebhabere finden, den gedachten Hof vor dem Termin zu besehen wünschen, die belieben sich nur an den Kaufmann Rabe allhier zu wenden.

Rabe, Niemeyer, Heiz.

**Amt Werther.** Mit gehdriger Bewilligung wird die Königlich eigenbehörige Holz Stätte, in der Bauersch. Theenhausen Nr. 16. in Termino den 21. Sept. zu Dielesfeld am Gerichtshause Schulden halber meistbiethend verkauft werden. Es haben also lusttragende Käufer in diesem Termin ihr Gebot abzugeben, und hat der Bestbiethende den Zuschlag zu gewärtigen; mithin findet kein weiteres Gebot nachher statt. Zum Colonat gehört ein Wohnhaus, ein Kotten, ein Backhaus, 14 Scheffelsaat Gart und Feldland, 3 und 1/2 Scheffelsaat Holzwachs. Die Abgaben betragen an Contribution, Domainen, Cavallerie und Zuschlagsgeld 13 Rtl. 6 ggr. 2 Pf. jährlich, außer den gewöhnlichen Bauerschafts-Lasten. Zugleich werden alle, welche an diese Stätte Anspruch zu haben vermeynen zur Angabe und Rechtfertigung ihrer Ansprüche auf besagten Termin unter der Warnung hierdurch citirt, daß beym Ausbleiben sie nachher damit nicht weiter gehört, sondern auf immer abgewiesen werden. Da die Erbmeyerstädtischfreie Strathofs Stätte nr. 82 in Steinhagen, 1795

von der Besitzer verstorben, mit allerhöchstem Gutsherrlichen Consens am 1. Novbr. Morgens 10 Uhr am Gerichtshause zu Dielesfeld meistbiethend verkauft werden soll; so werden die Kauflustige hiemit dazu eingeladen, und hat der Bestbiethende den Zuschlag zu gewärtigen. Es bestehet diese mitten im Dorfe belegene Stätte aus einem zu 157 Rthl. 12 ggr. taxirten Wohnhause, zwey Kirchenständen und einem Begräbnisse von 4 Lagers nach der Taxe zu 43 Rthlr. 12 ggr.; ferner aus etwa 5 Scheffelsaat Gart- und Feldländerey, welche mit den Hagens zu 296 Rthlr. 16 ggr. veranschlaget worden, wogegen die jährlichen Abgaben in die Domainen an Contribution, an die Kirche, Küsterey und dergleichen 9 Rthl. 15 ggr. 4 pf. betragen. Zugleich werden alle und jede, welche an dieser Stätte Forderung haben, oder die Rechte einer Dienstbarkeit daran prä-tendiren, aufgefordert, dieserhalb an gedachtem Tage das Nähere anzuzeigen und nachzuweisen, sonst sie nachher damit nicht weiter gehdret, sondern auf immer abgewiesen werden sollen. Amt Sparenberg Brackwede am 18ten August 1796.

Brune.

Die auf dem Stegemannschen Hofe Bauerschaft Quelle etablirte Wendische Erbpächtere y soll Schuldenhalber am 1ten Novemb. Morgens 10 Uhr am Gerichtshause zu Dielesfeld verkauft werden. Es bestehet solche aus einem zu 270 Rthl. taxirten Wohnhause und 11 Scheffelsaat, 3 Sp. 2 Bed. Landes, welche zu 358 Rthl. 8 ggr. veranschlaget worden, wovon jährlich 16 Rthlr. 21 ggr. Erbpächters Canon an den Besitzer des Stegemannschen Hofes bezahlt werden müssen. Die Liebhaber haben sich demnach an diesem Tage einzufinden und ihr Gebot abzugeben, wo der Bestbiethende den Zuschlag zu gewarten hat. Zugleich müssen diejenigen, welche an dieses Haus oder die Länderey etwa Forderung und Anspruch haben, sol-

che bey Gefahr sonstiger Abweisung an diesem Tage gehörig liquidiren. Amt Drackweide am 18ten August 1796.

Brune.

Die Eheleute Herm. Altmann und Agnese Berkemeiers zu Recke in der Sunderbauerschaft sind vorhabens, ihre von den geschwornen Taxatoren zu 870 Fl. holl. nach Abzug der davon gehenden Lasten gewürdigte, in einem Wohnhause, einer Scheune, 1 Berliner Scheffel Saat Landes beym Hause, einer Wiese 1 und 1/3 Scheffel Saat groß, 3 Scheffel 50 Ruthen auf dem Teiche, 6 und 1/2 Scheffel am Damme; noch daselbst 3 und 1/2 Scheffel, noch 4 Scheffel 16 Ruthen bestehende Grundstücke freywillig jedoch öffentlich ausschlagen zu lassen, und steht vor dem Untergeschriebenen nach ihm von Hochlöbl. Regierung ertheilten Auftrag der Licitationstermin hier in Tecklenburg an gewöhnlicher Gerichtsstelle auf Dienstag den 29. Nov. a. c. des Morgens um 11 Uhr an, ohne daß nach Ablauf dieses Termins jemand mit weiterm Biethen werde gehört werden. Kauflustige können zu Recke mitzlerweile bey den Eigenthümern den Eheleuten Altmanns die Lage und Beschaffenheit der zum feilen Kauf gestellten Immobilien besichtigen, auch die Special-Taxe bey mir zur Einsicht erhalten. Damit auch dieser öffentliche Verkauf zu jedermanns Wissenschaft gelange, wird selbiger außer Recke auch in Cappeln und Labbergen, wenn etwa daselbst Kauflustige seyn möchten, verkündigt, und soll zumahl den Minderschen öffentlichen Anzeigen einverleibt werden. Die Bedingungen sollen im Biethungstermin den Kauflustigen vorgelegt werden. Dafern auch einse dingliche Rechte an diesen zum öffentlichen Verkauf gestellten Immobilien haben sollte, wird derselbe hiermit aufgefordert, selbige bey Strafe der Präclusion, spätestens am 29. Nov. d. J. anzugeben und rechtl. zu be-

wahrheiten. Tecklenburg den 22. August 1796. Metting.

Nachdem in der Verlassenschafts-Sache des verstorbenen Amtmanns Beneke zu Bergdorf, Amts Bückeberg, der öffentliche meistbietende Verkauf dessen daselbst gelegenen adelich freien Gutes unter heutigem Dato erkannt und dazu Termin auf Montag, den 12. September d. J. angesetzt worden ist; so wird solches hieburch öffentlich bekannt gemacht, damit sich die Kaufliebhaber am besagten Tage des Morgens 10. Uhr auf hiesiger Justiz Kanzlei einfinden, und, nach vorher geschעהer Bekanntmachung der Kaufbedingungen und der Beschaffenheit dieses Gutes überhaupt, ihr Gebot thun und sodann den Zuschlag gewärtigen können, wobei zugleich bemerkt wird, daß der meistbietende Verkauf erst theilweise mit einzelnen Grundstücken und mit Vorbehalt der Genehmigung der Benekeschen Beneficial-Erben vorgenommen, demnächst aber das Gut im Ganzen mit allen dazu gehörigen einzelnen Grundstücken zum meistbietenden Verkauf ausgesetzt werden solle. Zu diesem Gut gehören: (1) das Wohn-, und Wirtschaftsgebäude auf dem Hofe, worin sich 3 Stuben, eben so viel Kammern, die nöthigen Schlafstellen für das Gesinde, eine geräumige Küche und eine daran stoßende Speisekammer, ein guter Keller, Boden zu keinem Korn, eine abgesonderte Dreschdiele und Gelaß zu rauhem Korn u. wie auch Stallung für 6. Kühe und 6. Pferde nebst sonstiger kleinen Stallungen befinden. Sodann (2) ein Flächen-Inhalt von Länderei zwischen 50 bis 60 Morgen, worunter 6 Morgen bürgerlichen Landes, der Hofraum, der Kirchen- und Baumgarten begriffen sind. Von der nähern Beschaffenheit dieses Gutes können Kaufliebhaber bei dem Mandatarus der Benekeschen Erben, dem hiesigen Advokaten Heermann, vorher zuverlässige

Nachricht einzichen. Bückeburg, den 17. August 1796.

Aus Gräfl. Schaumburg Lippesche  
Justiz = Kanzlei.

### III Sachen zu verpachten.

Da nunmehr die Lage der Sache wegen der Nachlassenschaft des verstorbenen Ober Cammer Präsidenten v. Breitenbauch sich geändert, und der von Breitenbauchsche Hof hieselbst und der Kirchenstuhl in Marien Kirche zum öffentlichen Verkauf gebracht werden wird, immittelst aber beyde bis Ende des 1797. vermietet werden können, so wird dazu Termin auf den 2ten Sept. a. c. angesetzt, in welchem sich die etwaigen Miethliebhaber des Morgens um 10 Uhr auf dem v. Breitenbauchschen Hofe einzufinden haben. Sign. Minden am 24. Aug. 1796.

Königl. Preuß. Minden-Ravensbergische  
Regierung.

v. Arnim.

### IV Personen so gesucht werden.

**Minden.** Zu Lichtmess den künftigen Jahres wird auf einem adelichen Gute bey Minden ein geschickter Gärtner gegen sehr ansehnliche Bedingungen verlangt; wer sich dazu tüchtig findet, und solches durch Zeugnisse zu beweisen im Stande ist, kann nähere Erkundigung bey dem hiesigen Intelligenz = Comtoir einzichen.

### V Gelder so auszuleihen.

**Minden.** Auf hinreichende Hypothec sollen 600 Rthlr. in Golde ausgezahlt werden. Wer solche nachzuweisen im Stande ist, kann von dem Intelligenz = Comtoir alhier nähere Nachricht erhalten.

Es sind 700 Rthlr. in vollwichtigen Golde Speckbötsche Curatel Gelder, gegen hinlängliche Sicherheit zu 4 prCent Zinsen auszuleihen; Liebhaber können sich deshalb bey unterzeichnetem Speckbötschen Curatore melden. Herford den 25. August 1796.   
Henr. Otto Siveke.

### VI Avertissement.

Der Herr Commissions = Rath und Bürgermeister Wöller in Hamm hat folgende für das westphälische Publikum, von Kennern als sehr interessant beurtheilte, nützliche mit neuen ökonomischen Erfindungen begleitete und wohl ausgearbeitete Schriften herausgegeben, nemlich: 1. Ueber den vortheilhaften Anbau der Kartoffeln. Ursache und Verhinderung des Ausartens, mit Hinsicht auf Brandweinsbrennerey und Brodhöckerey und zu sonstigen Hausgebrauch. 2. Ueber die Fruchtbrennerey = Brennerey, künstliche Gährungs = Mittel, Holzersparung, neue Malzdarren, Warnung für Fehler, und Anzeigen der Verbesserungen überhaupt. 3. Eine Preißschrift über die beste Bearbeitung des Flachses, des Spinnens, bis zur Weberey, mit einer Abzeichnung zu einer ausführbaren Flachs = und Hanf = Brachmaschiene. Die erstere Schrift ist ungebunden zu 5 ggr., die 2te zu 6 ggr. und die dritte zu 7 ggr. bey mir, auch in Minden bey dem Hrn. Vorhalter Franke, und in Bielefeld, beym Hrn. Buchbinder Zickmann zu haben. Zu allen drey Werken beyammen wird ein Haupttitel mit Dedicacion beygefügt. Herford den 15. Aug. 1796.   
Haake, Buchbinder.

### VII Notification.

Der hiesige Herr Rector Albert Terbitzhand Laling hat nach dem am 17ten April geschlossenen und am 8. Aug. 1796. gerichtlich aufgenommenen Contract die ehemaligen Hollenschen Grundstücke bestehend 1. in dem Bürgerhause sub Nr. 15. hieselbst mit allen dazu gehörenden Vergtheilen, Bruchgerechtigkeiten, Kirchenständen und Begräbnissen, 2. in der wüsten Hausstelle sub Nr. 119. mit dazu gehörenden Vergtheilen und Bruchgerechtigkeiten und darauf ruhenden Lasten, 3. der wüsten Hausstelle sub Nr. 122. mit Vergtheilen, Bruchgerechtigkeiten und Lasten, 4. dem

Bürgerhaufe sub Nr. 124. mit den dazu unzertrennlich gehörenden Bergrtheilen und der Bruch und Gemeinheits-Gerechtigkeit aber auch mit denen darauf lastenden Lasten, 5. in drey Landwehr-Gartenstücken mit Sechs mgr. Grundzins an die hiesige Cämmerey beschweret, 6. in dem Oster-Sief am Berge ein Mold-Saatland haltend nebst Holzwaech, woraus ein jährlicher Grundzins in die hiesige Cämmerey Casse prästiret werden muß; von dem Kaufmann Herrn Johann Christian Schloemann in Neuentirchen für die Summe von Vier Tausend Rtl. in Golde die Pistole zu 3 Rtl. käuflich an sich gebracht. Es sind diese Käufgelder ad 4000 Rthl. dem Verkäufer am 8ten dieses baar bezahlt, der Contract gerichtlich bestätigt, und sind die verkauften Grundstücke dem Käufer Herrn Rector Küling im hiesigen Städtischen Hypothekuenbuche zugeschrieben worden. Sign. Käbbecke am 18ten August 1790.

Ritterschaft, Bürgermeister und Rath.  
Emsbruch.

### VIII. Eheverlobung.

Unsern Anverwandten und guten Freunden machen wir hiedurch bekannt, daß wir uns mit unsrer beiderseitigen Mütter Genehmigung, mit einander verlobet, und

daß wir binnen kurzer Zeit unsere eheliche Verbindung vollziehen werden, wobei wir uns zu fortbauender Liebe und Gewogenheit angelegentlichst empfehlen. Oldendorf und Eilhausen den 21. August 1796.

Carl Lubew. Langen, Apotheker.  
Wilhelmine Engelbrecht.

### IX Zucker-Preise von der Fabrique Gebrüder Schickler.

Preuß. Courant.

Canary	-	17 $\frac{3}{4}$ Mgr.
Fein kl. Raffinade	-	17 $\frac{3}{4}$ "
Fein Raffinade	-	17 "
Mittel Raffinade	-	16 $\frac{1}{2}$ "
Ord. Raffinade	-	16 "
Fein klein Melis	-	15 $\frac{1}{2}$ "
Fein Melis	-	14 $\frac{3}{4}$ "
Ord. Melis	-	14 $\frac{1}{4}$ "
Fein weissen Candies	-	18 $\frac{1}{4}$ "
Ord. weissen Candies	-	17 $\frac{3}{4}$ "
Hellgelben Candies	-	16 $\frac{1}{2}$ "
Gelben Candies	-	15 $\frac{3}{4}$ "
Braun Candies	-	14 $\frac{3}{4}$ "
Farine	-	10 $\frac{1}{2}$ 11 $\frac{1}{4}$ 12 $\frac{3}{4}$ "
Sierop 100 Pfund	-	11 $\frac{1}{2}$ Rthlr.

Minden, den 1. Jun. 1796.

### Anweisung aus Kartoffeln Käse zu machen.

Dieses ist eine für die Haushaltung sehr nützliche, und durch verschiedene Versuche so sehr zur Vollkommenheit gebrachte Kunst, daß Leute, die man von diesen Käsen essen ließ, ohne ihnen die Bestandtheile vorher zu sagen, solche von den besten Kuhläsen nicht unterscheiden konnten.

Man sucht von der rothen und weissen Sorte die besten und größten Kartoffeln aus, und kocht sie in einem Kessel weich ab, doch so, daß sie nicht bersten, weil sie sonst die beste Kraft verlieren. Wenn sie abgekühlt sind, so schält man sie rein ab, und wirft sie in eine Malde; alsdenn zerreibt man sie entweder auf einem Reibeisen, oder

mit einer großen hölzernen Kelle, bis alles recht weich und klein geworden ist.

Von diesem Kartoffelbrei trennen, mit Zusatz dicker, von den Molken geschiedener Kuh- und Schaaßmilch, wie zu gewöhnlichen Käsen nöthig ist, in Ansehung der Güte, drei verschiedene Arten Käse bereitet werden. Doch muß man die Milch auf Kohlen nicht zu dick machen, oder zu heiß werden lassen, weil die Käse sonst spröde werden und bersten.

Man schüttet demnach in eine andere Malde entweder fünf Prund von den geriebenen Kartoffeln und nur ein Prund dicke Milch, wozu man so viel Salz, auch wenn es beliebig, Kümmel, Anis oder Holz

terblüthe nimmt, als zu ordinären Käsen nöthig ist, und knetet alles wohl durch einander; oder man nimmt vier Theile Kartoffeln und vier Pfund gelabte Kuh- oder Schaafmilk, welches alles alsdenn gehörig gesalzt und durchgeknetet wird.

Die erste und schlechteste Art ist gewöhnlich für Arme; die zweite Sorte läßt sich von Jedermann genießen; die dritte aber ist zur Delikatesse.

Alle diese drei Sorten, wenn sie wohl durchgeknetet sind, werden zugedeckt, und bleiben im Winter 3 bis 4, im Sommer aber nur 2 bis 3 Tage stehen. Nach Verlauf dieser Zeit knetet man alles noch einmal wohl untereinander, füllt damit die Käseform völlig an, und läßt durch die darin befindliche Oeffnung die überflüssige Feuchtigkeit ablaufen.

Sie bleiben alsdann nach Beschaffenheit der kalten und warmen Bitterung, einige Tage in den Körben stehen, hernach schütet man die Käse auf ein Brett, und läßt sie in gelinder Wärme vollends abtrocknen, aber nicht an der Sonne, auch nicht auf einem warmen Ofen, weil sie sonst leicht aufbersten. Sollte aber das Aufbersten dadurch doch nicht verhindert werden können, so darf man nur die gespaltenen Käse mit etwas Bier besprengen, oder mit etwas dicker Milch, worunter ein wenig Rahm gemengt wird, bestreichen, und so ferner abtrocknen. Man legt sie alsdenn in Töpfe oder Fäßchen folgendergestalt ein:

Auf den Boden streuet man etwas grünes Vogelkraut, welches im Sommer häufig in den Gärten wächst, und wovon man zum Gebrauch im Winter einen guten Theil trocknen kann. Hierauf werden die Käse eingepackt, und darüber wieder gedachtes Kraut gelegt, und so eine Schichte nach der andern, bis das Gefäß voll ist. Hernach läßt man die Käse 14 Tage, und länger, in den Gefäßen stehen, denn je älter desto besser werden sie.

Um diese Art Käse noch fetter und schärfer zu machen, kann man zu jedem Käse,

noch ein bis zwei Eßel voll Rahm mit zur Masse thun.

Will man große und runde Käse nach Holländischer Art verfertigen, so nimmt man zu jedem Pfund des Kartoffelbreies drei viertel 2 Pfund gelabte Kuh- oder Schaafmilk, schüttet so viel Salz, als nöthig ist davon, fügt aber noch einen guten Theil frischen Rahm hinzu. Weil solche Käse aber noch leicht bersten, so muß man sie desto mehr von außen mit Bier oder Rahm bestreichen.

Will man sie auswendig gelb oder röthlich haben, so darf man nur in den Rahm etwas Safran, oder ein anderes unschädliches Roth, als Rirschast u. d. gl. mit unter mischen.

Will man den Kartoffelkäse recht gut haben, so bereitet man die Masse von einem Theil Kartoffelbrei und drei Theilen gelabter Kuh- oder Schaafmilk nach oberwehnter Art, und läßt sie drei bis vier Tage in der Mulde stehen. Alsdann wird von derselben eine Lage, eines Daumens dick, in den Käsekorb gemacht, etwas zerriebener Kümmel, oder Fliederblüthen mit Muskatblumen vermenget, darüber gestreuet, und sodann frische Butter, einer welschen Maß groß mit einem Eßel darüber gedrückt. Hierauf folgt eine neue Lage der Käsemasse, und auf diese die zwei andern Ingredienzien.

Auf solche Weise fährt man fort, bis der Käsekorb angefüllt ist, und verfährt im übrigen so, wie vorhin bei den andern Arten gezeigt worden ist. Wenn dieser Käse etwas alt wird, so übertrifft er an Güte den Holländischen.

Alle Sorten des Kartoffelkäses haben vor dem gemeinen Käse darin einen Vorzug, daß sich theils in demselben keine Maden erzeugen, sondern, daß sie Jahr und Tag gut bleiben; daß sie je älter desto besser werden, dahingegen die gewöhnlichen mit der Zeit hart und zähe zu werden pflegen. Uebrigens muß man sie an einem trockenen Ort verwahren.